



Industriegewerkschaft Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

005 11 100 037 017 00

Niedersachsen

Industrie: Angestellte,
Arbeiter und
Auszubildende

Metallindustrie

Abschluß: 21.03.1995
gültig ab: 01.01.1995
kündbar zum: 31.12.1996

T A R I F V E R T R A G

über

Löhne, Gehälter und
Ausbildungsvergütungen

Zwischen dem

Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.,
Hannover

und der

Industriegewerkschaft Metall,
Bezirksleitung Hannover

wird folgender Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nur für die Mitglieder der tarifvertragschließenden Parteien

1. räumlich:

für folgende Bezirke des Landes Niedersachsen:

- Regierungsbezirk Braunschweig,
- Regierungsbezirk Hannover,
- Regierungsbezirk Lüneburg - mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Stade und des ehemaligen Landkreises Bremervörde.

2. fachlich:

für alle Erzeugungs- und Verarbeitungsbetriebe*)

- der Metallindustrie, - einschließlich der Eisen-, Nicht Eisenmetall- und Edelmetallindustrie,
- der Elektro- und Elektronikindustrie
- einschließlich der kunststoffverarbeitenden Betriebe sowie deren Hilfs- und Nebenbetriebe, auch wenn sie rechtlich selbständig sind;

3. persönlich:

für alle Beschäftigten, das heißt alle gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Angestellte und Auszubildende, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.

Ausgenommen sind:

- a) die in § 5 Absatz 2 und 3 BetrVG genannten Personen,
- b) Beschäftigte, die aufgrund eines schriftlichen Einzelarbeitsvertrages als außertarifliche Beschäftigte gelten und deren Jahreseinkommen geteilt durch 12 das höchste tarifliche Monatsgrundentgelt um 15 % übersteigt.

Dabei ist vom Jahreseinkommen der außertariflichen Beschäftigten ein Betrag für die Zahlungen abzuziehen, die den tariflichen Beschäftigten aufgrund tarifvertraglicher oder betrieblicher Regelungen allgemein zustehen,

c) Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, Praktikanten und Praktikantinnen.

*) Anmerkung zu § 1 Ziffer 2:

Vom Geltungsbereich werden auch folgende Betriebe erfaßt:

Recycling-Betriebe; Betriebe der Umwelttechnik; Betriebe, die Software herstellen; Betriebe, die Halbleiter oder integrierte Schaltkreise herstellen; Betriebe, die Ingenieurleistungen erbringen; Betriebe der Nachrichtentechnik und der Informationsübermittlung; Betriebe im Bereich des Straßen- und des Schienenverkehrs.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Betriebe der Preussag Stahl AG und der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH nicht vom Geltungsbereich erfaßt werden.

§ 2

Löhne

1. Die Monatslöhne betragen in der Zeit vom 1. Mai 1995 bis 31. Oktober 1995:

Spalte a) = Monatsgrundlohn gemäß § 8 (2) a) GMTV
Spalte b) = Monatszeitlohndurchschnitt in DM
(Spalte a + 13 %) gemäß § 7 (2) LGRTV

Lohngruppe	% vom Ecklohn	a)	b)
I	85,00	2.414,--	2.728,--
II	85,00	2.414,--	2.728,--
III	86,33	2.452,--	2.771,--
IV	88,60	2.516,--	2.843,--
V	90,50	2.570,--	2.904,--
VI	94,50	2.684,--	3.033,--
VII	100,00	2.840,--	3.209,--
VIII	110,00	3.124,--	3.530,--
IX	120,00	3.408,--	3.851,--
X	133,00	3.777,--	4.268,--

Die tariflichen Stundenlöhne errechnen sich für die Zeit vom 1. Mai 1995 bis 30. September 1995 wie folgt:

- Spalte c) = Tariflicher Stundenlohn und Akkordrichtsatz in DM pro Stunde (= Spalte a) geteilt durch 36 Stunden x 4,35 Wochen)
Spalte d) = Zeitlohndurchschnitt pro Stunde (= Spalte b) geteilt durch 36 Stunden x 4,35 Wochen) in DM

Lohngruppe	% vom Ecklohn	c)	d)
I	85,00	15,42	17,42
II	85,00	15,42	17,42
III	86,33	15,66	17,69
IV	88,60	16,07	18,15
V	90,50	16,41	18,54
VI	94,50	17,14	19,37
VII	100,00	18,14	20,49
VIII	110,00	19,95	22,54
IX	120,00	21,76	24,59
X	133,00	24,12	27,25

Die tariflichen Stundenlöhne errechnen sich für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1995 wie folgt:

- Spalte c) = Tariflicher Stundenlohn und Akkordrichtsatz in DM pro Stunde (= Spalte a) geteilt durch 35 Stunden x 4,35 Wochen)
Spalte d) = Zeitlohndurchschnitt pro Stunde (= Spalte b) geteilt durch 35 Stunden x 4,35 Wochen) in DM

Lohngruppe	% vom Ecklohn	c)	d)
I	85,00	15,86	17,92
II	85,00	15,86	17,92
III	86,33	16,11	18,20
IV	88,60	16,53	18,67
V	90,50	16,88	19,07
VI	94,50	17,63	19,92
VII	100,00	18,65	21,08
VIII	110,00	20,52	23,19
IX	120,00	22,38	25,29
X	133,00	24,81	28,03

2. Die Monatslöhne betragen ab 1. November 1995:

Spalte a) = Monatsgrundlohn gemäß § 8 (2) a) GMTV
Spalte b) = Monatszeitlohndurchschnitt in DM
(Spalte a + 13 %) gemäß § 7 (2) LGRTV

Lohngruppe	% vom Ecklohn	a)	b)
I	85,00	2.501,--	2.826,--
II	85,00	2.501,--	2.826,--
III	86,33	2.540,--	2.870,--
IV	88,60	2.607,--	2.946,--
V	90,50	2.663,--	3.009,--
VI	94,50	2.780,--	3.141,--
VII	100,00	2.942,--	3.324,--
VIII	110,00	3.236,--	3.657,--
IX	120,00	3.530,--	3.989,--
X	133,00	3.913,--	4.422,--

Die tariflichen Stundenlöhne errechnen sich ab 1. November 1995 wie folgt:

Spalte c) = Tariflicher Stundenlohn und Akkordrichtsatz in DM pro Stunde
(= Spalte a) geteilt durch 35 Stunden x 4,35 Wochen)
Spalte d) = Zeitlohndurchschnitt pro Stunde (= Spalte b) geteilt durch 35
Stunden x 4,35 Wochen) in DM

Lohngruppe	% vom Ecklohn	c)	d)
I	85,00	16,43	18,56
II	85,00	16,43	18,56
III	86,33	16,68	18,85
IV	88,60	17,12	19,35
V	90,50	17,49	19,76
VI	94,50	18,26	20,63
VII	100,00	19,32	21,83
VIII	110,00	21,25	24,02
IX	120,00	23,19	26,20
X	133,00	25,70	29,04

§ 3

Gehälter

1. Die Gehälter betragen in der Zeit vom 1. Mai 1995 bis 31. Oktober 1995:

Gehalts- gruppe	Grundgehalt	Richtgehalt nach 2 Jahren in der Gruppe	Richtgehalt nach 4 Jahren in der Gruppe und darüber
1	2.360,--	2.511,--	2.654,--
2	2.733,--	2.909,--	3.090,--
3	3.258,--	3.465,--	3.669,--
4	3.827,--	4.031,--	4.241,--
5	4.431,--	4.642,--	4.853,--
6	5.056,--	5.264,--	5.472,--
7	5.706,--	5.929,--	6.155,--

2. Die Gehälter betragen ab 1. November 1995:

Gehalts- gruppe	Grundgehalt	Richtgehalt nach 2 Jahren in der Gruppe	Richtgehalt nach 4 Jahren in der Gruppe und darüber
1	2.445,--	2.601,--	2.750,--
2	2.831,--	3.014,--	3.201,--
3	3.375,--	3.590,--	3.801,--
4	3.965,--	4.176,--	4.394,--
5	4.591,--	4.809,--	5.028,--
6	5.238,--	5.454,--	5.669,--
7	5.911,--	6.142,--	6.377,--

§ 4

Ausbildungsvergütungen

1. Die Ausbildungsvergütungen betragen in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Oktober 1995:

im 1. Ausbildungsjahr	1.052,-- DM
im 2. Ausbildungsjahr	1.108,-- DM
im 3. Ausbildungsjahr	1.198,-- DM
im 4. Ausbildungsjahr	1.273,-- DM

2. Die Ausbildungsvergütungen betragen ab 1. November 1995:

im 1. Ausbildungsjahr	1.090,-- DM
im 2. Ausbildungsjahr	1.148,-- DM
im 3. Ausbildungsjahr	1.241,-- DM
im 4. Ausbildungsjahr	1.319,-- DM

3. Die Erhöhungsbeträge der Ausbildungsvergütungen für die Monate Januar, Februar und März werden mit der Abrechnung für den Monat März ausbezahlt.

§ 5

Pauschalzahlung

Für die Monate Januar, Februar, März, April 1995 erhalten die gewerblichen Arbeitnehmer und die Angestellten anstelle der Erhöhungen von Tariflöhnen und -gehältern einen Pauschalbetrag in Höhe von je 152,50 DM brutto nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Den jeweiligen Pauschalbetrag erhalten gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in voller Höhe, wenn sie im Januar und/oder Februar 1995 und/oder März 1995 und/oder April 1995 Vollzeitbeschäftigte waren und einen vollen Anspruch auf Lohn/Gehalt, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder auf Kurzarbeitergeld hatten.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pauschalbetrag nach Maßgabe ihrer für die Monate Januar 1995 und/oder Februar 1995 und/oder März 1995 und/oder April 1995 einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden. Diese Regelung gilt entsprechend für Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung auf eine Dauer zwischen 30 und unter 36 Stunden festgelegt ist.
3. Soweit für teilzeit- und vollzeitbeschäftigte Arbeiter und Angestellte kein voller Anspruch auf Zahlung des Lohnes/Gehaltes, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder auf Kurzarbeitergeld für den Monat Januar 1995 und/oder Februar 1995 und/oder März 1995 und/oder April 1995 bestand, ist der jeweilige Pauschalbetrag anteilig zu kürzen.
4. Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 1995 während der Monate Januar, Februar, März oder April 1995 eingetreten bzw. ausgeschieden sind, erhalten den jeweiligen Betrag anteilig entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses.

5. Damit sind alle Ansprüche auf Erhöhung der Tariflöhne/Tarifgehälter für die Monate Januar, Februar, März und April 1995 abgegolten.
6. Die Pauschalbeträge für die Monate Januar, Februar, März werden mit der Abrechnung für den Monat März, der Pauschalbetrag für den Monat April mit der Abrechnung für den Monat April ausbezahlt.
7. Sofern die Monate Januar 1995 und/oder Februar 1995 und/oder März 1995 und/oder April 1995 Referenzzeitraum für Durchschnittsberechnungen aller Art sind, ist statt des Pauschalbetrages eine prozentuale Erhöhung von 3,4 % zugrunde zu legen.

§ 6

Verhandlungsverpflichtung

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, umgehend die Verhandlungen über einen gemeinsamen Entgelt-Tarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende fortzuführen.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist mit einmonatiger Frist zum Monatsende kündbar, erstmals zum 31. Dezember 1996.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten der Lohntarifvertrag, der Gehaltstarifvertrag und der Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen jeweils vom 5. März 1994 außer Kraft.

Hannover, 21. März 1995

Verband der Metallindustriellen
Niedersachsens e. V.

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Hannover

Unterschriften